

# **Statuten des Vereins Gschwellti Party Extended**

## **I. Name und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen "Gschwellti Party Extended" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 5304 Endingen AG.

## **II. Ziel und Zweck**

### Art. 3

Der Verein bezweckt:

- Planen und Durchführen von Veranstaltungen
- Förderung von regionalen und kulturellen Veranstaltungen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Vereinsaktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **III. Mitgliedschaft**

### Art. 5

Mitglieder des Vereins Gschwellti Party Extended können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Für das erste Geschäftsjahr (2021) wird ein Mitgliederbeitrag von CHF 50 für Aktivmitglieder und CHF 30 für Passivmitglieder angesetzt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Aufnahme in den Verein sind folgende Leistungen vom Neumitgliedern zu erbringen

- Einmaliges bezahlen einer Vereinsmahlzeit (Waldfest)
- Einmaliges bezahlen eines isotonischen Getränkes 0.5 Liter (Bier)

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden

### **IV. Organe**

#### Art.7

Die Organe des Vereins Gschwellti Party Extended sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (fakultativ)

#### **A Vereinsversammlung**

#### Art.8

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### Art. 9

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 10

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme der Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern falls Ausschlussentscheid weitergezogen wird
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### Art. 11

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### Art. 12

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **B Vorstand**

#### Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Ämterkumulation ist zulässig.

#### Art. 15

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen

#### Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

#### Art. 17

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 18

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **C Revisionsstelle**

#### Art.19

Sind zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
- Umsatzerlös von CHF 20 Mio.
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Ist dies nicht der Fall, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

#### Art. 20

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **V. Vereinsvermögen / Haftung**

#### Art. 21

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VI. Statutenänderung und Auflösung**

#### Art. 22

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

#### Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **VII. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Dezember 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

\*\*\*\*\*

Präsident:



Christoph Senn

Vizepräsident:



Pascal Bucher

Aktuar:



Marco Binder

Kassier:



Joël Pfyster

Vorstandsmitglied:



Dominik Baldinger

Vorstandsmitglied:



Samuel Huwyler